



BAU UND PLANUNG

Feuerpolizei

Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 50
bau@uitikon.org
www.uitikon.ch

Anlässe in Bauten, Räumen und Zelten

Geltungsbereich

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen gelten für öffentliche und private Anlässe in Bauten, Räumen und Zelten. Die Brandschutzmassnahmen basieren auf der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB), der Brandschutznorm und den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

Sorgfaltspflicht

Die Eigentümer und Nutzer (Liegenschaftsverwaltung, Pächter, Veranstalter, Hauswart, Mieter etc.) sind verantwortlich für die Sicherheit von Personen und Sachen in Bauten und Anlagen. Bei Nichteinhaltung feuerpolizeilicher Auflagen können sie straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Die Erstellung, der Umbau sowie jede Nutzungs- oder Zweckänderung erfordern eine Bewilligung der zuständigen Bau- und Feuerpolizei. Alle Personen müssen mit Feuer, Wärme, Elektrizität und gefährlichen Stoffen sowie Maschinen so umgehen, dass Brände oder Explosionen verhindert werden.

§ 239 Abs. 1 PBG: Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Fundamentes, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen und dürfen weder bei der Erstellung noch durch ihren Bestand Personen oder Sachen gefährden.

Abs. 3. Bauten müssen sowohl aussen als auch innen den Anforderungen an Wohn- und Arbeitshygiene sowie Brandschutz genügen.

Auflagen für Veranstaltungen:

1. Maximale Personenbelegung und Sicherheitsvorkehrungen für Ausgänge

Zulässige Ausgänge für verschiedene Personenanzahlen:

- Bis 50 Personen: ein Ausgang mit 0,9 m Breite.
- Bis 100 Personen: zwei Ausgänge mit je 0,9 m Breite.
- Bis 200 Personen: drei Ausgänge mit je 0,9 m Breite oder zwei Ausgänge, von denen einer 0,9 m und der zweite 1,2 m breit ist.

Anforderungen bei mehr als 200 Personen:

- Alle Ausgänge müssen mindestens 1,20 m betragen.
- Erdgeschoss: pro 100 Personen = 0,60 m Breite.
- Obergeschosse: pro 60 Personen = 0,60 m Breite.
- Untergeschosse: pro 60 Personen = 0,60 m Breite.

Fluchtrichtung und Ausgangesanordnung:

- Die Ausgänge müssen ins Freie oder zu mindestens zwei Treppenanlagen führen.
- Sämtliche Fluchttüren bis ins Freie müssen in Fluchtrichtung öffnen.

Fluchtwege und deren Anforderungen:

- Die an die Raumausgänge anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppen etc.) müssen nichtbrennbar ausgebaut sein und bis ins Freie den Türbreiten entsprechen, mindestens aber eine Breite von 1,20 m aufweisen.

Vielfältige Fluchtrichtungen:

- Die Ausgänge sind so anzuordnen, dass innerhalb der Räumlichkeiten verschiedene Fluchtrichtungen möglich sind.

2. Zugänglichkeit der Ausgänge

Freihaltung von Ausgängen und Notausgängen:

- Alle Ausgänge und Notausgänge sowie die anschließenden Fluchtwege (Korridore, Treppenhäuser, Haustüren etc.) sind bei allen Veranstaltungen stets völlig frei, sicher und ohne jegliche Hilfsmittel (Schlüssel, Werkzeuge etc.) benutzbar zu halten. Schlüsselkästchen an Fluchttüren sind nicht gestattet. Ausgänge und Notausgänge dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Dingen verstellt oder überstellt werden.

3. Sicherheitsbeleuchtung und Kennzeichnung

Vorgaben für Bauten mit mehr als 300 Personen:

- In Bauten, Räumen und Zelten mit mehr als 300 Personen sind Ausgänge und Notausgänge sowie die daran anschließenden Fluchtwege gemäß der VKF- Brandschutzrichtlinie „Kennzeichnung von Fluchtwegen - Sicherheitsbeleuchtung - Sicherheitsstromversorgung“ mit entsprechenden Sicherheitsbeleuchtungen und Rettungszeichen zu versehen.

4. Für Bestuhlungen sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:

Konzertbestuhlung - Bestuhlung **ohne Tische**:

- | | |
|---|--------------------|
| • Freiraum zwischen Sitzreihen | min. 0.45 m Breite |
| • Ausscheidung Verkehrs- und Fluchtwege im Raum | min. 1.20 m Breite |
| • Anzahl Plätze pro Sitzreihe: einseitiger Zugang | max. 16 Sitzplätze |
| zweiseitiger Zugang | max. 32 Sitzplätze |

Stühle der Sitzreihen müssen am Boden fest verankert oder reihenweise miteinander fest und unverrückbar verbunden sein (siehe Bilder 1 und 2).

Bankettbestuhlung - Bestuhlung **mit Tischen**: (siehe Bild 3)

- | | |
|--|--------------------|
| • Abstand zwischen zwei Tischen: | min. 1.40 m Breite |
| • Ausscheidung Verkehrs-/ Fluchtwege im Raum | min. 1.20 m Breite |

5. Grill- und Kocheinrichtungen

- **Platzierung**: Grill- und Kocheinrichtungen dürfen Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
- **Flüssiggasbetrieb**: Sollen nach Möglichkeit im Freien aufgestellt werden.
- **Löschmittel**: Geeignete Löschmittel (z.B. Handfeuerlöscher, Löschdecken) müssen in unmittelbarer Nähe bereitgestellt werden.

6. Beheizung von Festzelten

- **Verbotene Geräte**: Heizgeräte mit offenen Flammen (z.B. Gasgebläse) sind nicht zulässig.
- **Erlaubte Geräte**: Im Freien aufgestellte Ölheizungen mit Gebläse, Elektroheizungen und katalytische Gasheizungen (Pilzstrahler) sind zulässig.

7. Flüssiggasflaschen

- **Platzierung**: Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen müssen vor Publikum geschützt und soweit möglich außerhalb des Gebäudes oder Festzeltes aufgestellt werden.
- **Nutzung**: Verwendung von Flüssiggas in Räumen unter Terrain ist nicht gestattet. Flüssiggasflaschen dürfen nicht auf Schächte oder Rinnen gestellt werden.

8. Elektroinstallationen

- **Vorgaben**: Elektroinstallationen, Beleuchtungen, Lüftungs- und Heizanlagen müssen gemäss Brandschutzrichtlinien erstellt, gewartet und betrieben werden. Montage- und Betriebsvorschriften der Hersteller sowie andere behördliche Vorschriften sind einzuhalten.

9. Blitzschutz

- **Schutzmassnahmen**: Bauten, Räume und Zelte mit mehr als 300 Personen müssen gegen Blitzschlag geschützt werden.

10. Pyrotechnische Gegenstände

- **Betrieb:** Dürfen nur so abgebrannt werden, dass keine Gefährdung für Personen und Sachen entsteht.
- **Bewilligung:** Verwendung im Innern von Gebäuden bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

11. Weitere Massnahmen nach Risiko

- **Löschmittel:** Bereitstellung von geeigneten Löschmitteln (z.B. Löschdecken, Handfeuerlöscher).
- **Ordnungsdienst:** Anordnung eines vom Veranstalter zu stellenden Ordnungsdienstes zur Gewährleistung der Sicherheit.
- **Feuerwache:** Anordnung einer Feuerwache durch Angehörige der Milizfeuerwehr.
- **Nottelefon:** Installation eines Nottelefons zur Alarmierung von Rettungsdiensten. Ein aktuelles Verzeichnis der Notfallnummern ist anzubringen.

Hinweis: Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Weitere Sicherheitsmassnahmen können je nach Risiko und Gefährdung erforderlich sein.

12. Zugang für Rettungsdienste

- **Zugang:** Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind freizuhalten; Hydranten und Löschposten müssen jederzeit zugänglich und einsatzbereit sein.

13. Kontrollen durch die Feuerpolizei

- **Überprüfungen:** Kontrollen werden unangemeldet durchgeführt. Anordnungen sind unbedingt Folge zu leisten.
- **Kosten:** Aufwendungen der Feuerpolizei werden dem Veranstalter zum geltenden Stundensatz in Rechnung gestellt.

14. Anmeldung bei der Feuerpolizei

- **Frühzeitige Anmeldung:** Lokalitäten und Einrichtungen sind der Feuerpolizei frühzeitig und vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme anzumelden.

15. Gültigkeit des Merkblatts

- **Anwendbarkeit:** Dieses Merkblatt gilt nur für feuerpolizeiliche Belange. Auflagen anderer Behörden bleiben vorbehalten.

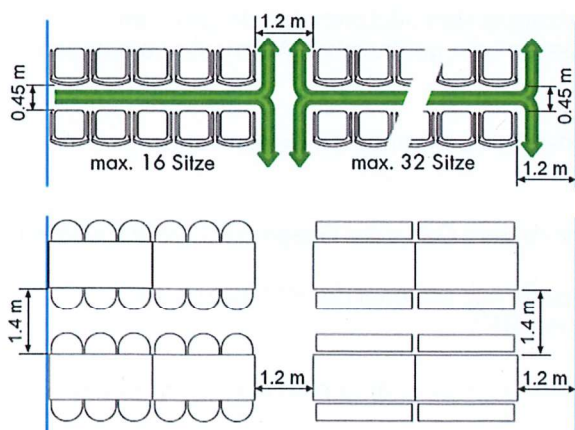


Bild 1: Notwendige Abstände sowie maximale Anzahl Sitze einer Sitzreihe



Bild 2: Befestigung der Bestuhlung

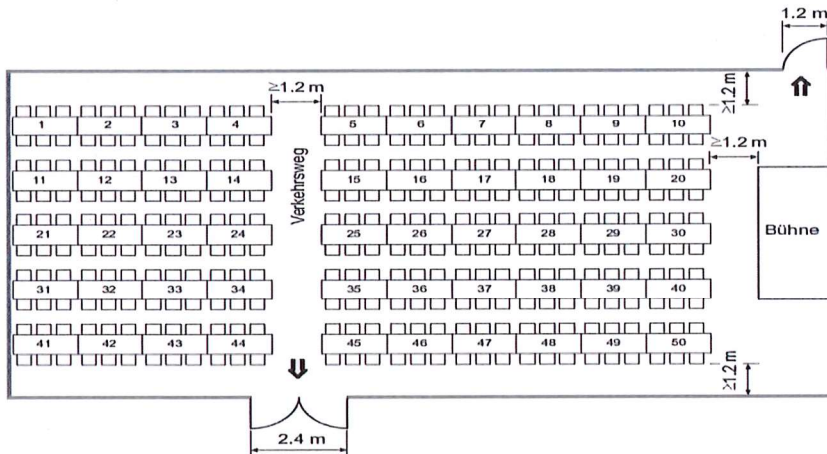


Bild 3: Beispiel einer Bankettbestuhlung mit den notwendigen Fluchtwegen

16. Dekorationen

Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Sie dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwegen nicht beeinträchtigen.

Dekorationen sind so anzubringen, dass

- die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
- die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
- Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
- Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuermelder, Brandmelder, Zugänglichkeit Handfeuerlöcher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

In Fluchtwegen (z.B. Korridore/Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus Material der RF2 bestehen. Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material der RF3.

Die verwendeten Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase freisetzen.

Dekorationen aus Massivholz (z.B. allseitig gesägte Bretter, Brettdicke ≥ 10 mm) sind auch dort zulässig, wo Material der RF2 verlangt wird.

Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig und ähnliche Materialien dürfen nicht für Dekorationen verwendet werden.